

VCI-Stellungnahme

ÄNDERUNG DES CHEMIKALIENGESETZES

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat den Referentenentwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) Ende Juli 2025 vorgelegt und führt bis zum 20.08.2025 eine Konsultation hierzu durch.

Der Entwurf soll in erster Linie der Anpassung des ChemG an die F-Gase-Verordnung [(EU) 2024/573] dienen. Die vorgeschlagenen Anpassungen von Definitionen im ChemG haben aber darüber hinaus Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen, u. a. auf die Umsetzung des Stoffrechts (REACH-/CLP-Verordnung). Die nachfolgenden VCI-Kommentare betreffen Änderungen, die Rechtsunsicherheiten und/oder Abweichungen von europäischen Vorgaben nach sich ziehen würden.

Rechtsunsicherheiten durch Anpassung von Definitionen vermeiden

„Hersteller“, „Einführer“: Abgrenzung von der „Verwenden“-Definition beibehalten – keine Überschneidung einführen

Das BMUKN will die Definition von „Hersteller“ in § 3 Nr. 7 ChemG wie folgt erweitern (siehe Unterstreichung):

***„Hersteller: eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, die einen Stoff, ein Gemisch, ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt oder eine Einrichtung herstellt;*“**

Dabei ist der Begriff „Einrichtung“ in § 3 Nr. 13 ChemG wie folgt definiert:

„Einrichtung: stationäres oder mobiles technisches System, das gefährliche Stoffe oder Gemische enthält oder zu seinem Funktionieren benötigt, insbesondere Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen, Schaltanlagen oder Brandschutzvorrichtungen, oder in dem gefährliche Stoffe oder Gemische **hergestellt oder verwendet** werden;“

Im Stoffrecht (REACH-, CLP-Verordnung) und auch im bisherigen ChemG werden die Begriffe „Hersteller“ und „Verwenden“ (bzw. „Herstellung“ und „Verwendung“ gem.

REACH Art. 3 Nrn. 8 und 24 sowie CLP Art. 2 Nrn. 14 und 25) voneinander abgegrenzt und es gibt unterschiedliche Pflichten unter REACH und CLP für diese beiden Gruppen.

Wenn im ChemG nun der Begriff „Hersteller“ durch den Begriff „Einrichtung“ erweitert werden soll, der unter Bezugnahme auf das Herstellen und Verwenden gefährlicher Stoffe oder Gemische definiert ist, wird diese klare Abgrenzung aufgegeben. Der Begriff „Hersteller“ würde über den Definitionsbestandteil „Einrichtung“ auch das Verwenden gefährlicher Stoffe und Gemische beinhalten. Dies könnte abhängig vom jeweiligen Kontext zu Rechtsunsicherheiten führen, ob der Anknüpfungspunkt, z. B. für Pflichten bzgl. gefährlicher Stoffe, die Rolle des Herstellers (also inklusive der Hersteller von Einrichtungen) oder die Herstellung des Stoffs wäre.

So bestehen z. B. unter REACH Registrierungspflichten für Hersteller und Importeure - aber nicht für Verwender von Stoffen. § 2 der Chemikaliensanktionsverordnung fasst einen Tatbestand unter Bezugnahme auf den Begriff „Hersteller“ in dessen Absatz 5 wie folgt: „Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig ... entgegen Artikel 24 Absatz 2 als Hersteller oder Importeur eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

Hier mag sich zwar aus dem Gesamtkontext ableiten lassen, dass Hersteller von Einrichtungen als Solche nicht gemeint sind. Es liegt aber keine Übersicht vor, an welchen anderen Stellen der Begriff des Herstellers in Regelungen, die in einem Bezug zum ChemG stehen, genutzt wird. Außerdem sollte die Einführung von Abweichungen zwischen europäischen und nationalen Definitionen sollte im Sinne einer „Better Regulation“ unbedingt vermieden werden, um unnötige Interpretationsschwierigkeiten und/oder Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Deshalb sollte der Begriff „Hersteller“ unverändert beibehalten werden. Wenn eine zusätzliche Berücksichtigung von Einrichtungen zur Anpassung an die F-Gase-Verordnung erforderlich ist, könnte hierfür eine spezifische Definition, die sich ausschließlich auf Sachverhalte zur Umsetzung dieser Verordnung bezieht, eingeführt werden (Fallunterscheidung). Dies ermöglicht ein selektives Vorgehen bei der Formulierung von Pflichten und Sanktionen in Bezug auf unterschiedliche Kategorien von Herstellern.

Analoge Argumente gelten für Erweiterungen der Definition von „Einführer“, die bislang der Definition von „Importeur“ im Stoffrecht entspricht. Im Stoffrecht sind viele Pflichten von Herstellern und Importeuren analog festgelegt (z. B. Stoffregistrierung durch Hersteller/Importeur, keine Registrierungspflicht für Verwender). Deshalb sollte auch die Definition von „Einführer“ unverändert beibehalten werden.

„Verwenden“: „Verwenden“ erfordert willentliche Handlung, „Freisetzen“ hingegen kann willentlich oder unbeabsichtigt sein

Das BMUKN will außerdem die Definition von „Verwenden“ in § 3 Nr. 10 ChemG anpassen und „Freisetzen“ einbeziehen (siehe Unterstreichung):

*„**Verwenden**: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Freisetzen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;“*

„Verwendung“ umfasst im Stoffrecht willentliche Tätigkeiten. Und auch ein willentliches „Freisetzen“ ist grundsätzlich durch die bestehende Definition abgedeckt, insbesondere die Definitionsbestandteile „Gebrauchen“ und „Verbrauchen“.

Die Definition von Verwenden sollte deshalb unverändert bleiben. Falls die Definition dennoch erweitert werden soll, müsste zumindest klargestellt werden, dass nur das beabsichtigte Freisetzen unter den Begriff der Verwendung fallen soll oder ergänzt werden, dass der Zusatz „Freisetzen“ nur in Bezug auf die Umsetzung der F-Gase-Verordnung zur Anwendung kommen soll. Ansonsten würde die Definition der Verwendung gegenüber den entsprechenden Definitionen in REACH- und CLP-Verordnung ausgeweitet und Sanktionen ggf. über den unter REACH vorgesehenen Anwendungsbereich hinausgehen.

Ansprechpartner: [REDACTED]

Abteilung Produktsicherheit
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
[REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

»» Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

»» Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.